

Sitzung vom 2. September 1992

2697. Interpellation

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, hat am 22. Juni 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Auf die dringliche Interpellation Nr. 205/1991 beschloss der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens am 13. November unter anderem folgendes:

- Der Regierungsrat unterstützt das Projekt der dezentralen Drogenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.
- Er ist damit einverstanden, dass die Bezirksjugendkommissionen dort, wo dies die bezirksinternen Strukturen nahelegen, als Projektstellen eingesetzt werden . . .
- Der Regierungsrat zitiert zudem die Forderung des leitenden Ausschusses des Gemeindepräsidentenverbandes, der vor allem verlangte, dass
 - die Hilfsangebote auch auf andere sozial Randständige auszudehnen sind,
 - die dezentrale Drogenhilfe nach Möglichkeit dezentral anzugehen ist,
 - die Kosten der dezentralen Drogenhilfe vom Kanton und von den Gemeinden getragen werden sollen.

Die kantonale Drogenkommission und der Gemeindepräsidentenverband haben am 30. Januar 1992 Unterlagen zur Realisierung von Projekt- und Koordinationsstellen in den Regionen und Bezirken im Rahmen der dezentralen Drogenhilfe verabschiedet. Darin werden die Aufgaben der Projekt- und Koordinationsstellen dargelegt. Für die Finanzierung wird ein möglichst einfaches Modell gewählt. "Aufgrund regierungsrätlicher Beschlüsse können die Voranschläge der Bezirksjugendkommissionen für 1992 und 1993 entsprechend erhöht werden. Nachdem die Gemeinden und der Staat an die Kosten der Jugendsekretariate nach einem bereits festgelegten Schlüssel Beiträge leisten (§ 14 JHG), ist mit diesem Schlüssel auch die Aufteilung der Kosten für die Projekt-/Koordinationsstellen gegeben." Es wird von einem Minimalbetrag von Fr. 1 pro Einwohner und Jahr ausgegangen, der zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen ist.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Weshalb haben die Bezirksjugendkommissionen bis heute keine offizielle Mitteilung, wie die Projekt- und Koordinationsstellen in den einzelnen Bezirken finanziert werden können?
2. Welche Direktion ist für die Projekt- und Koordinationsstellen zuständig, nachdem die dezentrale Drogenhilfe allgemein zur Sozialhilfe (Gesundheitsdirektion und Fürsorgedirektion) und die Jugendhilfe zur Erziehungsdirektion gehören?
3. An welche Direktion haben sich die Bezirksjugendkommissionen zu wenden, wenn sie Aufgaben im Rahmen der dezentralen Drogenhilfe übernehmen und Nachtragskredite erforderlich oder Voranschläge einzureichen sind?
4. Ist der Schlüssel der Finanzierung für Projekt- und Koordinationsstellen so wie er im Jugendhilfegesetz vorgesehen, nämlich im Durchschnitt 70 % zu Lasten des Kantons und 30 % zu Lasten der Gemeinden?
5. Welche dauernden Aufgaben der dezentralen Drogenhilfe gehören in den Bereich der Projekt- und Koordinationsstellen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

- I. Die Interpellation Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Abklärungen und Vorbereitungen zur Einrichtung der im Konzept der dezentralen Drogenhilfe umschriebenen Projektstellen sowie der einzelnen Hilfsangebote sind in den verschiedenen Bezirken unterschiedlich weit fortgeschritten. In deren Verlauf hat es sich gezeigt, dass Planung und Koordination einerseits sowie die Verwirklichung der einzelnen Angebote andererseits sinnvollerweise ein und derselben Stelle übertragen werden. Anstelle von reinen Projektstellen sind deshalb Stellen mit umfassenderem Auftrag zu schaffen. Deren Trägerschaft hat die im jeweiligen Bezirk dafür am besten geeignete Institution zu übernehmen. Dafür kommen, wie bereits früher dargelegt, grundsätzlich auch die Bezirksjugendkommissionen in Frage, doch konnten die diesbezüglich auf Bezirksebene fälligen Entscheide noch nicht überall getroffen werden, womit auch die bisher ausgebliebene Information der Bezirksjugendkommissionen zu erklären ist.

2. Auf Kantonsebene fallen die Projektierungs- und Vollzugsstellen der dezentralen Drogenhilfe in den Zuständigkeitsbereich der Direktionen der Fürsorge und des Gesundheitswesens.

3. Organisationen, welche auf Bezirks- oder regionaler Ebene Aufgaben im Rahmen der dezentralen Drogenhilfe übernehmen, haben sich mit Anfragen sowie mit Gesuchen um finanzielle Beiträge an den Delegierten für Drogenfragen der Gesundheitsdirektion zu wenden.

4. An die subventionsberechtigten Aufwendungen der dezentralen Drogenhilfe leistet der Kanton einen Beitrag von 30 %. Kosten, welche zum Zweck der Projektierung bis zum 30. Juni 1992 anfielen, werden mit einem Anteil von 70 % subventioniert.

Im weitern sind die Bezirksjugendkommissionen und die Bezirksjugendsekretariate gehalten, den einzurichtenden Stellen, sofern es die Umstände erlauben, in den bestehenden Räumlichkeiten die erforderliche Infrastruktur, insbesondere einen Arbeitsplatz, zur Verfügung zu stellen.

5. Die Hauptaufgaben der neu einzurichtenden Stellen, welche, wie unter Punkt 1 erwähnt, in ihrem Auftrag zu Projektierungs- und Vollzugsstellen erweitert wurden, sind die folgenden:

- Bestehende Angebote der dezentralen Drogenhilfe aufeinander abstimmen und bei Bedarf anpassen
- Neue Angebote planen und bei deren Verwirklichung mithelfen
- Beratung der für die Angebote zuständigen Instanzen
- Auswertung der Erfahrungen und Veranlassung der sich daraus ergebenden Änderungen
- Information von Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 2. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller